

Spezielle Regelungen zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums in Tierarztpraxen und Tierheimen

Verbotene Arbeiten

- Arbeiten, bei denen ein Kontakt mit infektiösen bzw. infektionsverdächtigen Tieren erfolgt
- Hilfeleistungen, die zur Infektionsgefährdung führen
- Arbeiten, die den Umgang beziehungsweise den Kontakt mit Körperflüssigkeiten sowie mit benutzten medizinischen Geräten und Instrumenten erfordern
- Aufgrund der besonderen Unfallgefahr: Arbeiten, die einen unmittelbaren Kontakt mit Großtieren (z.B. Pferd, Rind, Schwein) oder gefährlichen Tieren notwendig machen
- Schülerinnen und Schüler dürfen nicht an Stelle einer Fachkraft eingesetzt werden.

Zulässige Arbeiten

- Tätigkeiten in Tierarztpraxen im Bereich des Empfangs und mit den o.a. Einschränkungen auch in Behandlungsräumen
- Begleitung bei Haus- und Hofbesuchen unter Beachtung der o.a. Einschränkungen

Sonstiges

- Vor Aufnahme des Praktikums muss eine **vollständige Tetanusimpfung** durch den Hausarzt abgeschlossen sein.
- Vor Aufnahme des Praktikums ist eine **Unterweisung durch den verantwortlichen Tierarzt** über Hygiene und Unfallgefahren bei dem Umgang mit Tieren durchzuführen.
- Während des Praktikums müssen die Schüler unter **Fachaufsicht** stehen.